

Organisations- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Kolpinghaus Hünfeld

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld nach vorausgegangener Anhörung des Pächters und Empfehlung der Kolpinghauskommission vom 01.09.2011 am 15.12.2011 folgende Organisations- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Kolpinghaus Hünfeld beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadthalle Kolpinghaus Hünfeld soll eine allgemeine Bürgerhausfunktion wahrnehmen und die Belange und Erfordernisse der politischen und kirchlichen Gemeinden, der Vereine und Verbände berücksichtigen. Es soll vor allem folgenden Veranstaltungen dienen: kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Jugend- und Altenbetreuung, Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Bürgerfeste usw., Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, von Parteien und solchen von Industrie, Handel und Gewerbe sowie von Genossenschaften u.a.m., auch mit überörtlicher Bedeutung für das Mittelzentrum Hünfeld.

Zur Nutzung können überlassen werden:

Hauptsaal = 308 qm

Galerie = 95 qm

Foyer = 64 qm

Vereinsraum I "Raum Neustadt" = 59 qm

Vereinsraum II "Raum Landerneau" = 45 qm

Wintergarten = 60 qm

Gaalbernstube = 20 qm

Kolpingzimmer = 50 qm (nur mit Zustimmung des Vereines Kolpinghaus Hünfeld e.V.)

Tagungsraum Konrad-Zuse = 30 qm

Bühne = 98 qm

Magazinraum = 46 qm

Umkleideräume = insgesamt 145 qm

sowie die Bier- und Sektbar.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Einwohner, Vereine, Verbände, caritativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden und Betriebe der Stadt Hünfeld sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die Stadthalle Kolpinghaus zu benutzen. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen. Die Vergabe der Räumlichkeiten der Stadthalle Kolpinghaus findet unter Berücksichtigung der christlichen Tradition des Hauses statt.
- (2) Die Räume der Stadthalle Kolpinghaus werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. Dabei sind die Vereinsräume I "Neustadt" und II "Landerneau" sowie die Gaalbernstube vorrangig den örtlichen kulturtragenden Vereinen vorbehalten.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Ausführung der Organisations- und Benutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Hünfeld. Auf die allgemeine Mitwirkung des Vereines "Kolpinghaus Hünfeld e.V." und des Pächters im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen wird verwiesen.

- (2) Die Aufgaben des Magistrats werden nach näherer Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Hünfeld und der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung vom Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen.
- (3) Erster Ansprechpartner für den Benutzer ist der Hausmeister der Stadthalle Kolpinghaus, bei Abwesenheit des Hausmeisters auch der Pächter der Stadthalle sowie der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen der Stadthalle Kolpinghaus ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Benutzer abzuschließen.

Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 4 Wochen liegen.
- (3) Der Benutzer ist ohne Zustimmung des Magistrats nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Kautio

- (1) Der Magistrat kann von dem Benutzer als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautio verlangen. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und soll sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren.
- (2) Die Kautio ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen, andernfalls ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Der Kautionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Benutzungsvertrag erfüllt sind.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht üben

- der Magistrat,
- der Hausbeauftragte des Vereines "Kolpinghaus Hünfeld e.V."
oder
- der Pächter
sowie
- die vom Magistrat oder vom Pächter beauftragten Personen,
insbesondere der Hausmeister,

aus.

§ 7 Pflichten des Benutzers

a) allgemein:

1. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur bei schriftlichem Einverständnis des Magistrats gestattet.

2. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange diese nicht benutzt werden, verschlossen zu halten.

b) vor einer Veranstaltung:

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
2. Der Benutzer hat sich zur detaillierten Abstimmung der gebuchten Veranstaltung (Herrichtung der Räume etc.) rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor der Veranstaltung, mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
3. Die Ausschmückung der Veranstaltungsräume ist grundsätzlich Sache des Benutzers. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen eingebracht werden. Deckendekorationen sind nicht gestattet; im übrigen darf das Dekorationsmaterial nur an den dafür vorgesehenen Haltevorrichtungen angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten. Die bauaufsichtlichen Bestimmungen und die besonderen Weisungen des Hausmeisters sind zu beachten.
4. Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden oder nachbereitenden Maßnahmen (Proben, Anbringen und Entfernen von Dekorationen, etc.) sind vom Benutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen.
5. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch den Hausmeister, von ihm beauftragten Hilfskräften oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats durch den Benutzer selbst vorgenommen werden.

c) während einer Veranstaltung

1. Der Benutzer hat eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen und gegenüber dem Magistrat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung namentlich zu benennen, die für die Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten verantwortlich sind.
2. Sofern eine Garderobe eingerichtet ist, hat der Benutzer darauf hinzuwirken, dass Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. an der Garderobe abgegeben werden. Gegebenenfalls hat sich der Benutzer des Hilfspersonals des Gaststättenpächters zu bedienen. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Vereinbarung mit dem Pächter.
3. Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften, für deren Einhaltung der Benutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.
4. Die Bedienung der elektro-akustischen Anlage im Regiezentrum sowie der Beleuchtungseinrichtung erfolgt durch einen von der Stadt beauftragten oder genehmigten Ton- und Bühnenmeister (in der Regel der Hausmeister), dessen Tätigwerden gesondert zu vergüten ist. Die Benutzung eigener Verstärkeranlagen ist gestattet.
5. Das Rauchen auf der Bühne und in den Künstlergarderoben ist grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt bei Reihenbestuhlung für den Saal.
6. Der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen. Bei Veranstaltungen, die erst nach der gesetzlichen Sperrzeit beendet werden, ist eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.

7. Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden und die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (Gema) sind einzuhalten.
8. Der Benutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen.

d) nach Beendigung einer Veranstaltung:

1. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätestens nach Ablauf von 1 Stunde von den Besuchern geräumt sind.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, die von ihm mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen grundsätzlich nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume und Einrichtungen dem Hausmeister nach Absprache mit diesem in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern nicht längere Abbaueiten ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Sollten durch die Benutzung der Räumlichkeiten diese über das übliche Maß hinaus verunreinigt sein, ist der Benutzer verpflichtet, diese Verunreinigungen unter Aufsicht des Hausmeisters unverzüglich zu seinen Lasten zu beseitigen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Magistrat ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Benutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 8 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der gemieteten Räumlichkeiten steht bei allen Veranstaltungen ausschließlich dem Pächter der Stadthalle Kolpinghaus zu. Verstößt der Benutzer hiergegen, wird unter Berücksichtigung des entgangenen Gewinns eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000,- € erhoben.

Abweichende Vereinbarungen können nur vom Nutzer mit dem Pächter, der im Benehmen mit der Stadt handelt, getroffen werden.

Sonderevereinbarungen zwischen dem Magistrat und dem Pächter bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen der Stadthalle, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (2) Der Magistrat haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt, wenn Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Benutzer nicht gewährleistet werden kann, wenn der Benutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.

- (2) Tritt der Benutzer bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 50 % der vereinbarten Miete als Unkostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 75 % der vereinbarten Miete erhoben. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Magistrat ebenso unbenommen wie dem Benutzer der Nachweis eines geringeren Schadens.
- (3) Dem Rücktritt des Benutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch den Magistrat wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Benutzer gleich.

§ 11 Entgeltverzeichnis

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bemisst sich die Höhe der zu zahlenden Entgelte nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis für die Stadthalle Kolpinghaus Hünfeld.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist Hünfeld.
- (2) Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ausschließlich das Amtsgericht Hünfeld zuständig.

§ 13 Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

- (1) Die Organisations- und Benutzungsordnung wird Bestandteil des jeweiligen Benutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Organisations- und Benutzungsordnung wird in der Stadthalle Kolpinghaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisations- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 06.10.1993 beschlossene Organisations- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Kolpinghaus außer Kraft.

Hünfeld, 16.12.2011

DER MAGISTRAT DER
STADT HÜNFELD

gez.
Dr. Fennel
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis Stadthalle Kolpinghaus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat nach vorausgegangener Empfehlung der Kolpinghauskommission vom 01.09.2011 am 15.12.2011 nachstehendes Entgeltverzeichnis für die Benutzung der Stadthalle Kolpinghaus beschlossen:

§ 1 Tarife

- (1) Für Veranstaltungen in der Stadthalle Kolpinghaus werden pro angefangenen Nutzungstag die nachstehend aufgeführten Benutzungsentgelte bestehend aus Miete und Nebenkosten berechnet:

1. Hauptsaal einschließlich Nebennutzung Wintergarten

Miete	110,00 Euro
Heizung/ Lüftung - pauschal -	60,00 Euro
Strom	nach Verbrauch
Reinigung - pauschal -	50,00 Euro
Möblierung - pauschal -	30,00 Euro

2. Vereinsraum I "Raum Neustadt"

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	40,00 Euro
Reinigung - pauschal -	17,50 Euro
Möblierung - pauschal -	15,00 Euro

3. Vereinsraum II "Raum Landerneau"

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	35,00 Euro
Reinigung - pauschal -	12,50 Euro
Möblierung - pauschal -	12,50 Euro

4. Wintergarten - selbständige Nutzung

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	40,00 Euro
Reinigung - pauschal -	17,50 Euro
Möblierung - pauschal -	15,00 Euro

5. Gaalbernstube

Miete einschl. Heizung/Lüftung, Strom und Möblierung	12,50 Euro
Reinigung - pauschal -	12,50 Euro

6. Kolpingzimmer

Miete einschl. Heizung/Lüftung, Strom und Möblierung	30,00 Euro
Reinigung - pauschal -	12,50 Euro

7. Galerie

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	35,00 Euro
Reinigung - pauschal -	15,00 Euro
Möblierung - pauschal -	12,50 Euro

8. Bühne einschließlich Umkleidemöglichkeiten

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	30,00 Euro
Reinigung - pauschal -	15,00 Euro
Möblierung - pauschal -	12,50 Euro

Untergeordnete Nebennutzungen, z.B. Rednerpult oder Präsidiumstisch vor dem Bühnenvorhang sind entgeltfrei.

9. Foyer - sofern als selbständiger, zugeschalteter oder zusätzlicher Veranstaltungsort genutzt -

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	30,00 Euro
Reinigung - pauschal -	15,00 Euro
Möblierung - pauschal -	12,50 Euro

Untergeordnete Nebennutzungen sind mietfrei - z.B. Sektempfänge u.ä. Die Reinigungskosten werden hierbei dem Nutzer berechnet.

10. Tagungsraum Konrad-Zuse (ehem. Jugendraum)

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	17,50 Euro
Reinigung - pauschal -	10,00 Euro

11. Umkleideräume - sofern selbständige o. zweckentfremdete Nutzung erfolgt (z.B. gewerbliche Nutzung)

Miete einschl. Heizung/ Lüftung und Strom	30,00 Euro
Reinigung - pauschal -	15,00 Euro

- (2) Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Räume durch einen Nutzer werden die zu erhebenden Entgelte nach Abs. 1 additiv berechnet.
- (3) Veranstaltungen, die nicht länger als 8 Stunden dauern, gelten als eintägige Veranstaltungen im Sinne des Abs.1. Werden die gemieteten Räume - einschließlich Unterbrechungszeiten - länger als 8 Stunden pro Tag genutzt oder wird die Veranstaltung nach 1.00 Uhr des dem Beginn der Veranstaltung folgenden Kalendertages beendet, kann für jeden der abzurechnenden Nutzungstage ein Zuschlag von bis zu 50 v.H. auf die Miete und die Nebenkostenpauschale für Heizung und Lüftung erhoben werden.
- (4) Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Buchung mehrerer Veranstaltungstage können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Sondervereinbarungen getroffen werden.
- (5) Zur Vorbereitung einer Veranstaltung notwendige Maßnahmen wie Proben u.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrats. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte sind einzelvertraglich zu vereinbaren. Die Entgelthöhe bemisst sich danach, in welchem Maß die gemieteten Räume beansprucht werden.
- (6) Werden die Räumlichkeiten durch die Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, erfolgt die Abrechnung der Reinigungskosten nach Aufwand. Die Feststellungen nach Satz 1 trifft der Hausmeister.
- (7) Die Pauschale für die Möblierung umfasst lediglich das Auf- und Abbauen von Stühlen und Tischen entsprechend den vorliegenden Regelmöblierungsplänen.

Darüber hinaus werden besondere Vorrichtungen wie Podien (Zuschauerpodest), Laufstege, Stuhldreihennummerung, Hallenbodenschutzbelag u. ä. sowie besondere Möblierungs- oder Dekorationswünsche - z.B. das Auflegen von runden oder ovalen Tischplatten, Transparente, Fahnen, etc. - nur dann installiert bzw. berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Höhe der Vergütung erfolgt unabhängig von der Regelmöblierung pauschal, wie folgt:

a) Stuhldreihennummerierung (Anbringung und Abbau)

Saal	25,00 Euro
Vereinsraum I "Raum Neustadt"	15,00 Euro
Vereinsraum II "Raum Landerneau"	10,00 Euro
Galerie	15,00 Euro

b) Zuschauerpodest (Auf- und Abbau)

Pauschal - Saal -	70,00 Euro
Pauschal - Galerie -	30,00 Euro

c) Hallenbodenschutzbelag

Pauschal	120,00 Euro
----------	--------------------

Ermäßigung um 50 v. H. bei Unterstützung der Verlegung des Hallenbodenschutzbelages (z. B. Schulen)

d) in allen anderen Fällen nach dem erforderlichen Aufwand.

§ 2 Entgeltfreiheit, Entgeltermäßigung

- (1) Ortsansässigen Benutzern wird auf die in § 1 Abs.1 genannten Mietpreise ein Nachlaß gewährt, der für private Benutzer für nicht gewerbliche Zwecke 75 v.H. und für sonstige Nutzer 50 v.H. beträgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten bleibt unberührt.
- (2) Mietbefreiung
kann vereinbart werden, für nicht kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche
 - Vereine und Verbände (Sport- und Kulturvereine, organisierte Jugendgruppen, u.ä.)
 - caritative Organisationen (DRK, Feuerwehr, THW u.a.)
 - Religionsgemeinschaften (Versammlungen, Altennachmittage u. ä.)
 - Parteien und Wählergruppen (Mitgliedsversammlungen, Fraktionsbesprechungen u. ä.)
 - Musik- und Theatergruppen (Proben, Besprechungen u. ä.)
 - Behörden
 - Organisatoren kultureller Veranstaltungen, sofern kein Eintritt erhoben wird
- (3) Bei Nutzungen gemäß Abs. 2 kann verzichtet werden
 - auf die Reinigungskosten, sofern keine entstehen.
 - ganz oder teilweise auf die Kostenpauschale für die Möblierung, sofern keine entstehen oder der Nutzer die erforderliche Möblierung selbst durchführt bzw. unterstützt.

§ 3 Beschallungsanlagen

- (1) Für die Benutzung der hauseigenen Beschallungstechnik ist pro Veranstaltung ein zusätzliches Benutzungsentgelt zu zahlen. Es beträgt für die Nutzung

1. der elektro-akustischen Beschallungsanlage im Regiezentrum bei einer Nutzung

bis 2 Stunden	35,00 Euro
bis 4 Stunden	55,00 Euro
bis 6 Stunden	75,00 Euro
für jede angefangene weitere Mehrstunde	15,00 Euro

2. der mobilen hauseigenen Beschallungsanlage bei einer Nutzung

bis 2 Stunden	15,00 Euro
bis 4 Stunden	20,00 Euro
bis 6 Stunden	25,00 Euro
für jede angefangene weitere Mehrstunde	7,50 Euro

3. ergänzender technischer Geräte

a) Funkmikrofon	22,50 Euro
b) Head-Set Mikrofon	22,50 Euro
c) Kabelmikrofon	15,00 Euro
d) Datenprojektor -portabel-	30,00 Euro
e) Datenprojektor -Festinsallation-	50,00 Euro

- (2) Die *Bedienung der Beschallungstechnik* erfolgt im Fall des
- Abs. 1, Ziffer 1 ausschließlich
- Abs. 1, Ziffer 2 auf Wunsch
durch einen von der Stadt beauftragten oder genehmigten Bühnen- und Tonmeister. Sofern dieser durch die Stadt vergütet wird, wird dem Nutzer oder, wenn nach dem Pachtvertrag der Pächter zur Kostenträgerschaft verpflichtet ist, diesem ein Entgelt von **15,00 Euro** pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Für die *Benutzung des Konzertflügels* werden pauschal **15,00 Euro** je Veranstaltung erhoben. Auf Wunsch kann eine Einstimmung des Flügels vorgenommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Für örtliche private Nutzer reduziert sich das in den Absätzen 1 und 3 bezeichnete Benutzungsentgelt für nicht gewerbliche Nutzungen um 50 v.H., für sonstige örtliche Nutzer um 25 v.H. Bei Benutzern gemäß § 2 Abs.2 kann ganz oder teilweise auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden.

§ 4 Personaleinsatz

Für den Einsatz städtischen Personals während der Veranstaltung sind, unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2, **15,00 Euro** pro Stunde zu zahlen.

Für die Garderobe kann vereinbart werden, dass der Nutzer diese mit eigenem Personal/ Hilfskräften besetzt, sodass hierfür keine gesondereten Entgelte berechnet werden. Wird vereinbart, dass der Pächter die Garderobe mit eigenem Personal besetzt, werden pauschal **75,00 Euro** berechnet. Auf Nachweis eines höheren Aufwandes durch den Pächter erhöht sich das Entgelt entsprechend nach Aufwand (15,00 Euro/Std.)

§ 5 Sondervereinbarungen

- (1) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit den Benutzern von diesem Verzeichnis abweichende Benutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn

- a) das Verlangen des vollen Entgeltes für den Benutzer eine besondere Härte bedeutet,
 - b) die Abweichung dem Interesse der Stadt Hünfeld dient.
- (2) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit dem jeweiligen Pächter Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 6 Fälligkeit, Mehrwertsteuer

- (1) Das Benutzungsentgelt ist sofort fällig.
- (2) Die in diesem Verzeichnis bezifferten Entgelte sind Nettobeträge, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.

§ 7 Einbeziehung in den Benutzungsvertrag

- (1) Das Entgeltverzeichnis wird Bestandteil des jeweiligen Benutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Das Entgeltverzeichnis wird in der Stadthalle Kolpinghaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Das Entgeltverzeichnis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2001 beschlossene Entgeltverzeichnis der Stadthalle Kolpinghaus außer Kraft.

Hünfeld, 16.12.2011

**DER MAGISTRAT DER
STADT HÜNFELD**

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister